



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 08-2024

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See,
Beschilderung von 2 Stellplätzen mit E-Ladesäulen im Bereich der „Seestraße in Walchensee
nähe Hs-Nr. 42**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Kochel a. See im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1b StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für den Bereich „Seestraße (nähe Hs.-Nr. 42) in der Gemeinde Kochel a. See, OT Walchensee wird die Beschilderung von 2 Stellplätzen mit E-Ladesäulen angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) 314-10 (Parken Anfang), VZ 314-20 (Parken Ende), das Zusatzzeichen (ZZ) 1010-66 (Elektrisch betriebene Fahrzeuge) sowie das ZZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) in Schildergröße 2 aufzustellen. Zudem sind die Stellplätze mit einer Bodenmarkierung „Elektrofahrzeuge“ zu versehen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der W4F Walchensee for Future GmbH.

Begründung:

Aufgrund der Installation von Stromladesäulen (E-Ladesäulen) war es nötig die o.g. Beschilderung, zur Beschränkung für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs, anzuordnen.

Kochel a. See, 30.04.2024

Stefan Jocher
Gemeinschaftsvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungsvermerk

Nr. 08-2024 „Vollzug der Straßenverkehrsordnung“ v. 30.04.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am: _____ _____ (Unterschrift) Abgenommen am: _____ _____ (Unterschrift)

Verteiler Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See	
Ried	Altjoch
Ort	Urfeld
Pessenbach	Walchensee
Kochel a. See, Rathaus	Einsiedl
Kochel a. See, SvK-Platz	

Verteiler:

- a) Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See
 - aa) angeschlagen am
 - bb) abgenommen am
- b) Bauhof Kochel a. See
- c) Polizeistation Kochel a. See, Herrn Wiedemann
- d) Polizeiinspektion Bad Tölz, Herrn Werner
- e) Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Herrn Pressler
- f) Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – SG 33 – Herrn Fischhaber

VZ – 314-20 Parken Ende
ZZ – 1010-66 Elektrisch betriebene Fahrzeuge
ZZ – 1050-21 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs



VZ – 314-10 Parken Anfang
ZZ – 1010-66 Elektrisch betriebene Fahrzeuge
ZZ – 1050-21 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs



Bodenmarkierung „Elektrofahrzeuge“



Bodenmarkierung „Elektrofahrzeuge“